

Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
z. Hd. Herrn Mattutat
Postfach 101
30001 Hannover

parallel zum Postversand
NdsArchges_StellungnBDLA_091216.pdf
per email an
heinz.mattutat@mw.niedersachsen.de

Hannover, 16.12.2009

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Architektengesetzes, des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes und der Niedersächsischen Bauordnung

hier: Stellungnahme des BDLA Niedersachsen + Bremen im Rahmen der Verbandsbeteiligung

Ihr Zeichen: 25-32171/1010 und 32172/1010, Ihre Nachricht vom 18.11.2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund Deutscher Landschaftsarchitekten BDLA Niedersachsen + Bremen e.V. bedankt sich für die Übersendung des Gesetzentwurfs zur "Änderung des Niedersächsischen Architektengesetzes, des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes und der Niedersächsischen Bauordnung" und das Angebot, hierzu Stellung zu nehmen. Wir äußern uns zu den nachfolgend aufgeführten Passagen.

Als besonders kritisch sehen wir die **Neuregelungen der Berufsgesellschaften**. Nach § 4 b Abs. 2 des Gesetzentwurfs in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 7 E würde es künftig ausreichen, wenn lediglich der Geschäftsführer einer **Gesellschaft freier Architekten** über eine entsprechende Berufsqualifikation verfügt. Ferner kann durch die geplante Änderung die Hälfte einer Gesellschaft freier Architekten auch von Baugewerbetreibenden gebildet werden.

Diese Regelungen halten wir für absolut unvereinbar mit dem freiberuflichen Grundsatz der beruflichen Unabhängigkeit und Freiheit von gewerblichen Interessen, wie dies im § 24 Abs. 3 des Niedersächsischen Architektengesetzes festgesetzt ist. Für einen Auftraggeber und Bauherren ist es nicht mehr transparent, ob hier möglicherweise eine wirtschaftlich konkurrierende Interessenkollision bei einer Beauftragung besteht und damit keine unabhängige Sachwalterschaft. Dies ist unter dem Aspekt des Verbraucherschutzes nicht hinnehmbar und führt zu einer Aushöhlung des Berufsstandes.

Landesgruppe
Niedersachsen + Bremen
e. V.

Thomas Ostermeyer
Vorsitzender
Engelbosteler Damm 7
30167 Hannover
Tel.: 0511 345689
Fax: 0511 36052949
bdlanb@bdla.de
www.bdlanb.bdla.de

Wichtigstes Kriterium bei der Aufnahme von Berufsangehörigen in den BDLA ist stets der Nachweis über die Freiheit und Unabhängigkeit von baugewerblichen Interessen. Dass ein solches Abweichen von dem Berufsbezeichnungsschutz durch die vorgesehen Bestimmungen des vorgelegten Gesetzentwurfes mit einer erforderlichen Anpassung an die europäische Dienstleistungsrichtlinie begründet wird ist nicht plausibel, da der heute bestehende Berufsbezeichnungsschutz lediglich die Berufsbezeichnung schützt, nicht aber die Ausübung planender Tätigkeit.

(vgl. Rechtgutachtliche Stellungnahme der Ingenieurkammer und Architektenkammer Niedersachsen von Prof. Dr. Thomas Mann, Gött. 2009)

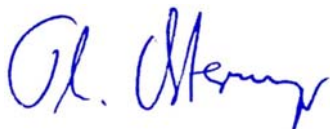
Der BDLA Niedersachsen und Bremen vermisst in dem Entwurf eine **Wiederverlängerung der zur Listeneintragung erforderlichen Mindeststudiendauer** für Landschaftsarchitekten auf 4 Jahre. Gerade angesichts der aktuellen bundesweiten Diskussion über die Bachelor-Studiengänge ist uns nicht verständlich, dass wieder auf eine Änderung in §4 Abs. 4 verzichtet wird.

Nach dem jetzigen Stand haben die Ausbildungsstätten bei den Bachelor-Studiengängen für Landschaftsarchitekten das früher halbjährige Berufspraktikum drastisch reduziert oder vollständig aus der Ausbildung herausgenommen. Diesen praxisbezogenen Baustein halten wir für unabdingbar, auch wenn wir verstehen, dass die Hochschulen bei einer 3-jährigen Studiendauer dieses Praktikum nicht mehr in den Studiengang integrieren können. Das führt aber dazu, dass den Büros freier Landschaftsarchitekten hierdurch indirekt eine Ausbildungsaufgabe zugeschoben wird, die über die bisher erforderliche Einarbeitung von Berufseinsteigern in den Büros hinausgeht und nicht wirtschaftlich vertretbar geleistet werden kann. Dem entsprechend werden die beruflichen Chancen von Absolventen eines 3-jährigen Bachelor-Studiums nach Umfragen unter unseren Verbandmitgliedern als gering eingeschätzt.

Der BDLA Niedersachsen und Bremen und auch der Bundesverband des BDLA setzt sich deshalb nachdrücklich für eine Verlängerung der Mindeststudiendauer von 4 Jahren ein.

Ausdrücklich begrüßen wir die Neuregelung zur Art der **Fortbildungsveranstaltungen im Rahmen der Berufspraktischen Tätigkeit** im §4 Abs. 5 Sätze 6 und 7. Hierdurch sehen wir die Möglichkeit verbessert, dass angehende Landschaftsarchitekten Veranstaltungen mit Professions-spezifischen Inhalten zur Berufsqualifizierung nutzen können.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Ostermeyer, Vorsitzender